



An das Bundeskanzleramt
Abt. I/8 (Technologie- und Datenmanagement, Cybersicherheit und
Krisenrechenzentrum)
Per E-Mail: nis@bka.gv.at

In Kopie an das Präsidium des Nationalrats:
<https://www.parlament.gv.at/PERK/BET/VPBEST/%23AbgabeStellungnahme>

Wien, am 30. April 2024

**Stellungnahme des Verbands Österreichischer Privatsender zum Entwurf eines
Bundesgesetzes, mit dem das NISG 2024 erlassen und das TKG 2021 geändert wird
(Gz. 2024-0.220.735)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des Verbands Österreichischer Privatsender darf ich zur Konsultation des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz zur Gewährleistung eines hohen Cybersicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen (Netz- und Informationssystemsystemsicherheitsgesetz 2024 – NISG 2024) erlassen und das Telekommunikationsgesetz 2021 geändert wird, wie folgt Stellung nehmen.

Vom NISG 2024 sollen u.a. Betreiber von öffentlichen Kommunikationsnetzen bzw. -diensten und somit auch Rundfunknetze bzw. -dienste umfasst sein. Ziel ist die Sicherstellung eines hohen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen. Parallel dazu soll der § 44 TKG 2021 umfassend geändert werden.

Aus unserer Sicht wird dadurch jedoch eine Doppelstruktur im Hinblick auf die Gewährleistung von Netzsicherheit geschaffen, was zu Rechtsunsicherheit und zu unnötigem Administrationsaufwand für die betroffenen Unternehmen führen wird. Da das NISG 2024 zukünftig ohnehin öffentliche Kommunikationsdienste und -netze regulieren soll, ist der vorgeschlagene § 44 TKG 2021 unseres Erachtens überflüssig und sollte gestrichen werden.

Aus Sicht der Rundfunkbranche ist beim vorgeschlagenen § 44 TKG 2021 ohnehin nicht klar, ob bzw. wieweit sich dieser überhaupt auf Rundfunknetze

VERBAND
ÖSTERREICHISCHER
PRIVATSENDER

Kärntner Ring 5-7
A-1010 Wien

Tel.: +43 (1) 2051160 1092

office@voep.at
www.voep.at

IBAN AT60 2011 1843 6281 2700
BIC GIBAAATWWXXX

ZVR 779972918



beziehen sollte, insbesondere da in Abs. 3 Z. 1 in Bezug auf die geforderte Branchenanalyse ganz offensichtlich auf die Branche der Betreiber von Fest- und von Mobilfunknetzen abgestellt wird.

Vor diesem Hintergrund sprechen wir uns gegen die vorgeschlagene Änderung des § 44 TKG 2021 aus. Vielmehr schlagen wir vor, diese Bestimmung zur Gänze zu streichen oder allenfalls ihren Anwendungsbereich auf die Betreiber von Fest- und Mobilfunknetzen zu beschränken.

Da wir auf der Liste der Empfänger dieser Konsultation nicht angeführt waren, darf ich darum bitten, uns bei rundfunkbezogenen Themen zukünftig in Ihren Verteiler aufzunehmen. Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.Kffr. Corinna Drumm
Geschäftsführung

VERBAND
ÖSTERREICHISCHER
PRIVATSENDER

Kärntner Ring 5-7
A-1010 Wien

Tel.: +43 (1) 2051160 1092

office@voep.at
www.voep.at

IBAN AT60 2011 1843 6281 2700
BIC GIBAAATWWXXX

ZVR 779972918